

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Entschädigungsverordnung (2011) vom 9. Dezember 2010

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Entschädigungsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt („Entschädigungsverordnung“).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Buchs.

Neue Entschädigungsverordnung gültig mit GV-Beschluss vom 7. Dezember 2017

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Entschädigungsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom [28. Februar 2016](#) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt („Entschädigungsverordnung“).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der politischen Gemeinde Buchs.

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

B. Entschädigungen

Art. 3 Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- Gemeindepräsident Fr. 35'000.--
- Mitglieder je Fr. 30'000.--
- Telefonspesen je Fr. 500.--

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

~~Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:~~

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den gemäss der Gemeindeordnung vom Volk gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

1. Gemeinderat

- Gemeindepräsident Fr. 35'000.--
- Schulpräsident Fr. 33'000.--
- Mitglieder je Fr. 30'000.--
- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je Fr. 500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen des Gemeinderates abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

2. Primarschulpflege

- Präsident zugleich Mitglied des Gemeinderates (Entschädigung gemäss Ziff. 1)
- Mitglieder je Fr. 23'000.--

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

- Spesen für die Nutzung der privaten Infrastruktur je Fr. 500.--

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf Spesenvergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche amtlichen Aufwendungen und Verrichtungen von Gemeinderat und Primarschulpflege abgegolten. Anspruch besteht lediglich noch auf die Spesenvergütung gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

3. Rechnungsprüfungskommission

- Präsident Fr. 3'800.-- (Grundentschädigung)
- Aktuar Fr. 3'200.-- (Grundentschädigung)
- übrige Mitglieder je Fr. 2'200.-- (Grundentschädigung)

4. Sozialbehörde

- Präsident (in der Gemeinderatsentschädigung enthalten)
- übrige Mitglieder je Fr. 3'200.-- (Grundentschädigung)

5. Wahlbüro

- Grundentschädigung Fr. 160.--
- pro Urnenwache Fr. 38.--
- Auszähldienst, pro Stunde: Gemeindewerklohn

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Mit der Grundentschädigung werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, Sitzungsvorbereitung, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 8 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 4 Übrige Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden folgende jährlichen Grundentschädigungen ausgerichtet:

- a) Sozialbehörde
 - Präsident (Gemeinderat)
 - übrige Mitglieder je Fr. 3'200.--

- b) Rechnungsprüfungskommission
 - Präsident Fr. 3'800.--
 - Aktuar Fr. 3'200.--
 - übrige Mitglieder je Fr. 2'200.--

- c) Wahlbüro
 - Grundentschädigung Fr. 160.--
 - Urnenwache Fr. 38.--

~~Art. 4 Übrige Behörden~~

~~Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden folgende jährlichen Grundentschädigungen ausgerichtet:~~

- ~~a) Sozialbehörde
 - ~~- Präsident (Gemeinderat)~~
 - ~~- übrige Mitglieder je Fr. 3'200.--~~~~

- ~~b) Rechnungsprüfungskommission
 - ~~- Präsident Fr. 3'800.--~~
 - ~~- Aktuar Fr. 3'200.--~~
 - ~~- übrige Mitglieder je Fr. 2'200.--~~~~

- ~~c) Wahlbüro
 - ~~- Grundentschädigung Fr. 160.--~~
 - ~~- Urnenwache Fr. 38.--~~~~

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

- Auszähldienst, pro Stunde Gemeindewerklohn

Mit der Grundentschädigung werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.

Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 9 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 5 Funktionäre im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a) Ackerbaustellenleiter Fr. 1'200.--
- b) BfU-Sicherheitsdelegierter Fr. 600.--

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die Politische Gemeinde abzuliefern.

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

~~–Auszähldienst, pro Stunde Gemeindewerklohn~~

~~Mit der Grundentschädigung werden die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zuständigen Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen und Besprechungen abgegolten.~~

~~Für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen und Schulungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt werden Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 9 dieser Verordnung ausgerichtet.~~

Art. 5 / neu Art. 4 Funktionäre im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären im Nebenamt werden nebst den von ihnen erhobenen Gebühren und Sporteln folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a) Ackerbaustellenleiter Fr. 1'200.--
- b) BfU-Sicherheitsdelegierter Fr. 600.--

Die Entschädigung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Einnahmen sind an die politische Gemeinde abzuliefern.

Die Kosten für Büromaterial, Drucksachen und Fachliteratur sind in den Jahresentschädigungen nicht enthalten.

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Art. 6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 4 werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- a) Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 70.--
- b) Taggeld für den halben Tag Fr. 160.--
- c) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 270.--

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 6 / neu Art. 5 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 / neu Art. 6 Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 8 / neu Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 / neu Art. 8 Sitzungs- und Taggelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss ~~Art. 4~~ **Art. 3** werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- a) Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 70.--
- b) Taggeld für den halben Tag Fr. 160.--
- c) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 270.--

~~Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.~~
Bereits in Art. 3 so formuliert.

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Art. 10 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherungen

Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 10 / neu Art. 9 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

C. Versicherungen

Art. 11 / neu Art. 10 Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

Art. 12 / neu Art. 11 Berufliche Vorsorge

Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Entscheide zur Anpassung der Besoldungen des Gemeindepersonals an die Teuerung gelten auch für die Ansätze dieser Entschädigungsverordnung.

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

Buchs, 18. Oktober 2010 NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:
Albert Müller Sinisa Kostic

Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2010 genehmigt.

Buchs, 9. Dezember 2010 NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:
Albert Müller Sinisa Kostic

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Einzelheiten.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Entschädigungsverordnung ersetzt alle früheren Richtlinien und Reglemente über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt.

evtl. Art. 15 mit einer Übergangsregelung

Inkraftbeibehalten der Entschädigungsverordnungen PG und PSG bis Legislaturwechsel.

Aufhebung der EVO Primarschulgemeinde

~~Buchs, 18. Oktober 2010 NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:
Albert Müller Sinisa Kostic~~

~~Die Entschädigungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2010 genehmigt.~~

~~Buchs, 9. Dezember 2010 NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:
Albert Müller Sinisa Kostic~~

Neue Entschädigungsverordnung: Synopsis

Stand Entwurf: 31.08.2017/uta